

Die Kernprobleme der Einführung eines Zivildienstes

Autor(en): **Kurz**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Schweizer Soldat : Monatszeitschrift für Armee und Kader mit FHD-Zeitung**

Band (Jahr): **48 (1973)**

Heft 4

PDF erstellt am: **30.06.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-704786>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Die Kernprobleme der Einführung eines Zivildienstes

Der Entscheid des Bundesrates, von seinem bisherigen konsequenten Festhalten an der militärischen Erfüllung der Wehrpflicht abzurücken und der Einführung eines Zivildienstes grundsätzlich zuzustimmen, ist stark erleichtert worden durch den Wortlaut der Münchensteiner Zivildienst-Initiative. Dieses Volksbegehren, das nicht als ausgearbeiteter Entwurf, sondern in der Rechtsform der allgemeinen Anregung eingereicht wurde, stellt den leitenden Grundsatz voran, dass ein künftiger Wehrpflichtartikel der Bundesverfassung (Artikel 18) an der «Militärpflicht als Regel» festhalten soll. Dieses Festhalten der Initiative an der Regel der militärischen Wehrpflicht erfüllt hat es zweifellos nicht nur einer beträchtlichen Zahl von Unterzeichnerinnen und Unterzeichnern des Volksbegehrens erleichtert, die Initiative zu unterschreiben, sondern hat es auch dem Bundesrat erlaubt, der Initiative zuzustimmen und der Bundesversammlung zu beantragen, ihrerseits das Volksbegehren gutzuheissen.

Auf Grund dieser grundsätzlichen Leitlinie geht es nun — sofern die eidgenössischen Räte dem Volksbegehren zustimmen — darum, den Vorschlag zu einer Revision von Artikel 18 der Bundesverfassung zu erarbeiten, der auch in Zukunft am Vorrang der Militärdienstpflicht festhält, der aber gleichzeitig die Ausnahmen umschreibt, unter denen in begründeten Einzelfällen von dieser Pflicht abgewichen werden kann. So eindeutig und klar das Prinzip des künftigen Festhaltens an der «Militärpflicht als Regel» auch erscheinen mag, so schwierig wird es sein, die Ausnahmen von diesem Prinzip gesetzgeberisch zu erfassen. Es ist nicht übertrieben, zu behaupten, dass hier die Kernfrage des Initiativbegehrens liegt. Erfolg oder Misserfolg in dieser Frage werden entscheidend sein für das Schicksal der Initiative.

Nicht nur die prinzipielle Erklärung, dass auch in Zukunft an der Regel der militärischen Erfüllung der Wehrpflicht festgehalten werden soll, sondern auch die Nennung bestimmter Voraussetzungen, bei deren Vorhandensein vom allgemeinen Prinzip abgewichen werden kann, zeigt eindeutig, dass die Initiative dem Wehrpflichtigen nicht die freie Wahl überlassen möchte, ob er den Dienst in der Armee oder im Zivildienst leisten möchte. Die Militärdienstpflicht bleibt die Regel, die Zivildienstpflicht die Ausnahme.

Die Begründung der Ausnahme liegt nach dem Initiativtext darin, dass Wehrpflichtige, welche «die Erfüllung der Militärpflicht mit ihrem Glauben oder mit ihrem Gewissen nicht vereinbaren können», zur Leistung eines Zivildienstes zugelassen werden sollen. Die Kriterien für die Befreiung vom Militärdienst liegen somit im Glauben oder im Gewissen. Die Initiative nennt Glauben oder Gewissen alternativ nebeneinander, unterlässt es jedoch, bestimmte Motivierungen für die Glaubens- und Gewissensgründe anzugeben.

Hier stellen sich zwei Fragen: Die erste besteht darin, ob es genüge, generell von Glauben und Gewissen zu sprechen, oder ob es geboten sei, gegenüber dem Text der Initiative eine gewisse Beschränkung dieser Gründe auf bestimmte Motivgruppen vorzunehmen. Die zweite Frage richtet sich nach den praktischen Möglichkeiten der Feststellung und Überprüfung der vom einzelnen geltend gemachten subjektiven Glaubens- und Gewissensgründe.

Der Bundesrat, dessen Bericht vom 10. Januar 1973 an die Bundesversammlung noch keine konkreten Anträge enthält, sondern lediglich die Gründe erläutert, die ihn bewogen haben, der Initiative zuzustimmen, gibt zu verstehen, dass er nicht an eine unbegrenzte Anerkennung von Glaubens- und Gewissensgründen denkt. Vielmehr sieht er eine Beschränkung auf die religiös und ethisch motivierten Glaubens- und Gewissensgründe, und zwar in Analogie zu den in einer längeren geschichtlichen Entwicklung

gewachsenen heutigen Strafmilderungsgründen, die Artikel 81 des Militärstrafgesetzes für Dienstverweigerer, die in schwerer Gewissensnot gehandelt haben, vorsieht. Mit einer solchen Einschränkung wurden die politisch begründeten Glaubens- und Gewissensgründe für die Zulassung zum Zivildienst nicht anerkannt. Neben allgemein staatspolitischen Gründen, die für eine solche Lösung sprechen, sind dafür auch Erwägungen militärischer Art, insbesondere die ernste Sorge um die militärisch notwendige Erhaltung unserer Truppenbestände geltend zu machen. Schliesslich sind dabei auch referendumpolitische Überlegungen zu berücksichtigen: Die Vorlage, deren Erfolg in Parlament und Volksabstimmung noch keineswegs gesichert ist, könnte mit der Anerkennung der politischen Gewissensgründe über Gebühr belastet werden. Es wird Sache der eidgenössischen Räte sein, über diese zentrale Frage zu befinden — voraussichtlich allerdings noch nicht in der heutigen ersten Phase, in der es nur um die Frage nach der Annahme oder Verwerfung der Initiative geht, sondern in der zweiten Arbeitsetappe, in welcher der materielle Inhalt der Neuordnung auf Grund konkreter Anträge des Bundesrates behandelt wird.

Die zweite wichtige Frage, die sich in diesem Zusammenhang stellen wird, richtet sich nach dem zu schaffenden Verfahren, in welchem in jedem Einzelfall die geltend gemachten Glaubens- und Gewissensgründe überprüft werden sollen. Der Bundesrat ist sich der Problematik bewusst, die jeder richterlichen oder administrativen Beurteilung von Gewissenskonflikten innewohnt. Wenn auch das Gewissen des einzelnen eine schwer wägbare Grösse darstellt, sollte es doch möglich sein — so glaubt der Bundesrat —, eine Prüfungsinstanz und ein Prüfungsverfahren zu finden, in denen diese Fragen in jedem Fall objektiv abgeklärt werden. Die im Ausland, insbesondere in der Bundesrepublik Deutschland, mit solchen Regelungen gemachten Erfahrungen geben uns hier wertvolle Anhaltspunkte. Würde allerdings von den eidgenössischen Räten die Möglichkeit einer ernsthaften Überprüfung der individuellen Glaubens- und Gewissensgründe verneint, hätte dies zur Folge, dass damit praktisch die freie Wahl zwischen Militärdienst und Zivildienst anerkannt würde. Denn es würde nun genügen, sich einfach auf Glaubens- und Gewissensgründe zu berufen, die in Ermangelung einer Überprüfungsmöglichkeit in jedem Fall anerkannt werden müssten. Eine solche Lösung hätte jedoch sehr unerwünschte militärische und referendumpolitische Konsequenzen. Auch der Vorschlag, bei einer freien Wahl den Entscheid zugunsten des Zivildienstes dadurch zu erschweren, dass die Bedingungen des Zivildienstes diesen nicht als attraktiv erscheinen lassen — z. B. durch eine wesentlich längere Dauer des Zivildienstes als des Militärdienstes — bedeutet kaum ein genügendes Korrektiv. Auch in diesem für das künftige Schicksal der Initiative sehr wesentlichen Punkt wird der Entscheid schliesslich bei den eidgenössischen Räten liegen.

Neben diesen Kernfragen der Münchensteiner Initiative — der freien Wahl sowie der Beschränkung der anerkannten Glaubens- und Gewissensgründe und der Überprüfung ihres Vorhandenseins — haben die übrigen Begehren der Initiative nur zweit-rangige Bedeutung. Insbesondere die Anforderungen, die sie an die Ausgestaltung eines Zivildienstes stellt, dürften keine besonderen rechtlichen und politischen Schwierigkeiten bieten. Allerdings darf nicht übersehen werden, dass die praktische Ausgestaltung eines schweizerischen Zivildienstes ausserordentlich grosse Probleme stellen wird. Diese bedürfen gründlichster Erörterung, damit wir hier keine unliebsamen Überraschungen erleben. Kurz

Petition für eine starke Armee

Haben Sie schon unterschrieben? Haben Sie schon andere Unterschriften geworben?